



Achdem auf Seiner Königl. Majestät in  
Preußen &c. Unseres Allergnädigsten  
Königes und Herrn specialen allergnädig-  
sten Befehl, de dato Berlin den *18. Nov.*  
*1754* der Handel mit Pferde-Haaren und  
Schweine-Borsten auch Sieben oder so  
genannten Tensfen von Trinitatis dieses  
Jahres an, von neuem auf sechs Jahre an *Leonard*

*Lunghen* dergestalt verpachtet worden : „ Dafs diese  
„ Verpachtung nicht Zum Nachtheil derer Perruquiers und  
„ aller anderer Eingefessenen in Seiner Königl. Majestät  
„ Antheil des Hertzogthums Geldern reichen solle ; son-  
„ dern sothane Eingefessene diesen Handel nach wie vor  
„ innerhalb Landes ohngehindert treiben mögen, und der-  
„ gestalt nur die Frembde Händlers bey straffe von Sechs  
„ Goldgulden und Confiscation der Waaren, krafft dieser  
„ Verpachtung excludiret, mithin das verkauffen sothaner  
„ Pferde-Haare und Schweine-Borsten an auswärtige bey  
„ gleichmäffiger straffe verbotnen seyn, auch darunter  
„ dem Anpächter und *Leunen* knechten in allem die be-  
„ hülffliche Hand gehalten werden soll.

Als wird solches männiglich, deme daran gelegen, hier-  
durch bekandt gemacht, um sich darnach gebührend zu  
achten ; wie dann allen und jeden so wohl Königl. als Juris-  
dictions Beamten hierdurch alles ernstes anbefohlen wird ;  
ihres respectiven Orts die Verfügung zu machen, das Nie-

mand dieser Handel oder das Haufiren verstattet werde,  
er könne dann einen gedruckten und von dem Anpächter  
eygenhändig unterschriebenen schein produciren, al le an-  
dere aber, sie mögen sich vor des Pächters knechte ausge-  
ben oder nicht, wann sie mit dergleichen schein nicht ver-  
sehen, nebst ihren Waaren anzuhalten, und davon so fort  
hiehın zu berichten, auch sonst in allem dem mehr er-  
wehnten Anpächter und <sup>seinen</sup> knechten auf gefinnen ohn-  
weigerlich zu assistiren, woferne sie nicht selbst deshalb  
responsable seyn wollen; Denen Königl. Land-Licent Be-  
dienten wird zugleich anbefohlen, wann andere als der  
Anpächter von vorerwehnten Waaren etwas ausbringen  
mögten; gedachte Waaren <sup>zu</sup> arrestiren, und davon eben-  
falls anhero zu berichten. Damit auch niemand hierun-  
ter sich mit der unwissenheit entschuldigen könne: So soll  
diese verordnung überall gewöhnlicher massen Publiciret,  
und affigiret, mithin das es geschehen, hieselbst dociret  
werden. Signatum GELDERN in Commissione Regiâ den

25 Junii 1756

Geßelberg n. Reichart Hermann